

MSP Construction AG

VERKAUF, LIEFERUNG UND MONTAGE VON SOLARANLAGEN, BATTERIEN UND ANWENDUNGSLÖSUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 1. April 2020

1 Allgemeines

¹ Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") regeln das Vertragsverhältnis zwischen MSP Construction AG, Bahnhofstrasse 17, 6403 Küssnacht am Rigi (inklusive Hilfspersonen und Beauftragte "MSP") und Ihnen ("Auftraggeber") von sogenannten "Solar-Domes", d.h. eine vom Auftraggeber zusammengestellte Kombination von Solaranlagen, Batterien, technischer Infrastruktur und Anwendungslösungen (sämtliche erwähnten Anlagen inklusive Zubehör "Solar-Domes"). Anderslautende schriftliche Abreden vorbehalten, finden allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers keine Anwendung.

² MSP betreibt den Handel und Vertrieb von Solar-Domes sowie die Lieferung, Montage, Inbetriebnahme und Wartung von Solar-Domes im Bestimmungsland gemäss den Vorgaben des Auftraggebers. **Für die Solar-Domes (inkl. sämtliche Bestandteile und Zubehör) und deren Lieferung, Montage und Inbetriebnahme gelten die Gewährleistungsregelungen der Hersteller und Lieferanten der Solar-Domes von MSP (inklusive deren Hilfspersonen, Beauftragten und Sub-Unternehmen "Vorlieferanten") und werden dem Auftraggeber hiermit überbunden (siehe Ziffer 13). Diese Ansprüche sind vom Auftraggeber direkt gegenüber den jeweiligen Vorlieferanten geltend zu machen. MSP lehnt jegliche diesbezügliche Gewährleistung und Haftung ab.**

2 Vertragsabschluss

¹ Angebote und Offerten von MSP sind grundsätzlich nicht verbindlich und können jederzeit geändert werden. Eine Annahme eines Angebots durch einen Auftraggeber (schriftlich, auch per E-Mail) führt dann zu einem verbindlichen Vertragsabschluss, wenn MSP eine Bestellung schriftlich bestätigt (auch per E-Mail möglich).

² MSP darf nachträglich Änderungen an Solar-Domes und Bestellungen vornehmen, wenn sie ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber zu einer technischen Verbesserung führen.

3 Pläne und technische Unterlagen

¹ Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Prospekte, Zeichnungen, Fotos und Kataloge nicht verbindlich. Daten in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche vereinbart worden sind. MSP behält sich ausdrücklich vor, aufgrund des technischen Fortschritts Änderungen hinsichtlich der Anordnung, Abmessungen, Materialien und Gewichte der angebotenen Apparate und Ausrüstungen vorzunehmen.

² Jede Partei behält alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen, die der anderen Partei zur Verfügung gestellt werden. Die Partei, die solche Dokumente erhält, erkennt diese Rechte an und stellt diese Dokumente ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei weder ganz oder teilweise Dritten zur Verfügung noch verwendet sie sie zu anderen Zwecken als denjenigen, für die sie übergeben wurden. Gleiches gilt sinngemäss für Anlagen, Geräte und Ausrüstungen.

4 Im Bestimmungsland geltende Vorschriften und Sicherheitsvorrichtungen

¹ Der Auftraggeber wird MSP spätestens bei der Bestellung über die im jeweiligen Land geltenden Normen und Vorschriften für die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb der Anlage sowie die Gesundheit und Sicherheit des Personals aufmerksam machen und informieren.

² Soweit nichts anderes gemäss Ziffer 4 Abs. 1 vereinbart ist, müssen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Standards am Sitz des Vorlieferanten entsprechen. Zusätzliche oder andere Sicherheitsvorrichtungen sind einzuhalten, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde.

5 Preise

¹ Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten alle Preise netto ab Werk (ex works), ausschliesslich Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken ohne jeden Abzug. Alle zusätzlichen Kosten, wie zum Beispiel Frachtkosten, Versicherungsprämien, Export-, Transit-, Import- und sonstige Genehmigungen sowie Zertifizierungen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ebenso trägt der Auftraggeber alle Steuern, Gebühren, Abgaben, Zölle, Finanzierungskosten und dergleichen sowie die damit verbundenen Verwaltungskosten, die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder seiner Erfüllung entstehen. Wenn diese Kosten, Steuern einem Vorlieferanten in Rechnung gestellt werden, werden sie vom Auftraggeber gegen Vorlage der Quittungen erstattet.

² MSP behält sich das Recht vor, die Preise anzupassen, falls sich die Lohnsätze oder die Rohstoffpreise zwischen der Angebotsabgabe und der vertraglich vereinbarten Leistung ändern. Darüber hinaus kann MSP in folgenden Fällen eine angemessene Preisanpassung vornehmen:

- falls der Auftraggeber die Lieferfrist aus irgendeinem in Ziffer 8 Abs. 83 genannten Grund verlängert hat;



- falls der Auftraggeber Änderungen der Art, Anzahl, Spezifikationen oder sonstigen Vereinbarungen bezüglich der Bestellung nachträglich wünscht;
- falls das Material oder die Ausführung geändert werden mussten, weil die vom Auftraggeber vorgelegten Unterlagen nicht den tatsächlichen Umständen entsprachen oder unvollständig waren; oder
- Besondere gesetzliche Vorschriften, deren Anwendung oder Interpretation in den Bestimmungsländern beachtet werden müssen, oder gesetzliche Vorschriften sich verändert haben, und dies zu Zusatzkosten für MSP führt.

6 Zahlungsbedingungen

¹ Der Auftraggeber hat die Zahlungen gemäss Bestellung und Instruktionen von MSP ohne Abzug von Skonto, eigenen Kosten, Steuern, Abgaben, Gebühren (einschließlich Bankgebühren), Abgaben und dergleichen zu leisten. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsfristen:

- 60% (in Worten: sechzig Prozentpunkte) der Bestellsumme sind als Vorauszahlung innerhalb von 10 Kalendertagen nach Bestätigung einer Bestellung durch MSP vom Auftraggeber zu bezahlen,
- 30% (in Worten: dreißig Prozentpunkte) der Bestellsumme sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Factory Acceptance Test ("FAT") oder Meldung der Versandbereitschaft, jedoch noch vor Lieferung, zu bezahlen;
- 10% (in Worten: zehn Prozentpunkte) der Bestellsumme sind nach Lieferung, Installation und Inbetriebnahme, spätestens nach 30 Kalendertagen nach Zollabfertigung oder spätestens nach 60 Kalendertagen nach FAT bzw. Meldung der Versandbereitschaft (je nachdem, was früher eingetreten ist), zu bezahlen.

² Für die Bestellung von Dienstleistungen ohne technische Anlagen oder Zubehör gelten folgende Zahlungsfristen:

- 10 Kalendertage nach Rechnungsstellung.

³ Zahlungen gelten am Tag der Bankgutschrift zu Gunsten von MSP gemäss der auf der Rechnung angegebenen Bankverbindung in Schweizer Franken als erfolgt. Wenn Zahlungen per Wechsel oder Akkreditiv vereinbart wurden, trägt der Auftraggeber die Diskontierungskosten, Wechselsteuern und Inkassospesen sowie die Kosten für die Ausstellung, Benachrichtigung und Bestätigung des Akkreditivs.

⁴ Die erwähnten Zahlungsfristen sind auch dann einzuhalten, wenn sich Verzögerungen bzgl. Transport, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen ergeben, die MSP nicht zu vertreten hat. Ebenso sind die erwähnten Zahlungsfristen einzuhalten, wenn unwichtige Teile fehlen oder wenn Nachbesserungsarbeiten durchgeführt werden, die die Verwendung bzw. Nutzung der Ware nicht behindern oder einschränken.

⁵ Bei Missachtung der Zahlungsfristen bzw. bei Verzug des Auftraggebers bezüglich Teil- oder Gesamtzahlungen, kann MSP am Vertrag festhalten und Erfüllung fordern oder vom Vertrag ohne weitere Mahnung oder Fristsetzung per sofort zurücktreten und Schadenersatz verlangen. Diese Rechte stehen MSP unabhängig der Gründe für den Zahlungsverzug des Auftraggebers zu. MSP kann diese Rechte auch dann geltend machen, wenn aufgrund von Umständen, die seit dem Vertragsabschluss eingetreten sind, ernsthafte Besorgnis oder Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bzw. Bonität des Auftraggebers bestehen. MSP kann jederzeit auch Sicherheiten für die zukünftige Vertragserfüllung seitens des Auftraggebers verlangen. Kann der Auftraggeber auf Verlangen von MSP keine genügenden Sicherheiten bereitstellen, kann MSP vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern.

⁶ Bei Missachtung der Zahlungsfristen bzw. Verzug des Auftraggebers wird der unbezahlte Betrag ab Fälligkeit mit 4% zuzüglich aktuellem 3-Monats-CHF-LIBOR-Ziel pro Jahr verzinst. Die Geltendmachung von weiterem Schaden bleibt MSP vorbehalten.

7 Eigentumsvorbehalt

¹ MSP bleibt bis zur vollständigen Zahlung der Bestellung Eigentümer der Solar-Domes. Der Auftraggeber wird an allen Maßnahmen mitwirken, die zum Schutz des Eigentums von MSP erforderlich sind. Insbesondere ermächtigt er MSP, auf seine Kosten den erforderlichen Eigentumsvorbehalt in der erforderlichen Form in öffentlichen Registern, Büchern oder ähnlichen Unterlagen nach den einschlägigen nationalen Gesetzen anzumelden oder mitzuteilen und alle entsprechenden Formalitäten zu erfüllen. Während des Zeitraums des Eigentumsvorbehalts hat der Auftraggeber auf seine Kosten die gelieferte Ware sicher zu lagern bzw. entsprechend sorgsam zu nutzen und auf den Namen von MSP gegen Diebstahl, Ausfall, Feuer, Wasser und andere Risiken zu versichern. Der Auftraggeber ergreift ferner alle Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Eigentum von MSP in keiner Weise beeinträchtigt oder aufgehoben wird.

8 Lieferfrist

¹ Die in der Offerte angegebene Lieferfrist beginnt, sobald der Auftrag durch MSP bestätigt wurde, alle behördlichen Förmlichkeiten wie Import-, Export-, Transit- und Zahlungsgenehmigungen erfüllt sind, die mit der Auftragsbestätigung fällige Zahlungen geleistet wurden, alle vereinbarten Finanzierungsdokumente ausgestellt und erhalten wurden und die wichtigsten technischen Punkte geklärt wurden. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu diesem Zeitpunkt MSP dem Auftraggeber die Versandbereitschaft der Lieferungen mitgeteilt hat.

² Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.

³ Die Lieferfrist verlängert sich in angemessener Art und Weise:
a) wenn die von Vorlieferanten zur Erfüllung des Vertrages



geforderten Informationen nicht rechtzeitig eingehen, oder wenn der Auftraggeber diese später ändert und dadurch die Lieferung der Lieferungen oder Dienstleistungen verzögert; b) wenn Hindernisse auftreten, die MSP trotz der erforderlichen Sorgfalt nicht verhindern kann, unabhängig davon, ob sie Vorlieferanten, den Auftraggeber oder sonstige Dritte betreffen. Zu diesen Hindernissen gehören unter anderem Epidemien, Pandemien, Mobilisierung, Krieg, Bürgerkrieg, Terrorakte, Aufstände, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, schwerwiegende Pannen im Werk, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder mangelhafte Lieferung durch Vorlieferanten von Rohstoffen, Halbfabrikaten oder Fertigprodukten, die Notwendigkeit, wichtige Werkstücke, Handlungen oder Unterlassungen von Behörden oder staatlichen oder supranationalen Stellen, Embargos, unvorhersehbare Transportprobleme, Feuer, Explosion, Naturkatastrophen oder die Notwendigkeit Anlagenteile zu verschrotten; c) wenn der Auftraggeber oder ein Dritter mit seiner Arbeit oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Verzug ist, insbesondere wenn der Auftraggeber die Zahlungsbedingungen nicht erfüllt.

⁴ Der Auftraggeber ist berechtigt, für verspätete Lieferung einen pauschalierten Schadensersatz zu verlangen, sofern nachweislich die Verzögerung durch Verschulden von MSP verursacht wurde und der Auftraggeber durch diese Verzögerung einen Schaden erlitten hat. Wenn Ersatzmaterial zur Herstellung oder Aufrechterhaltung des Betriebes des Auftraggebers geliefert werden kann, so kann dieser keinen Verzugsschaden geltend machen. Schäden bei verspäteter Lieferung dürfen nicht mehr als 0,5 Prozentpunkte für jede volle Woche Verspätung betragen und dürfen in keinem Fall insgesamt 5 Prozentpunkte des Vertragspreises des verspäteten Teils der Lieferungen übersteigen. In den ersten zwei Wochen der Verspätung sind keinerlei Kompensationen für Schäden fällig. Nach Erreichen des maximalen pauschalierten Schadensersatzes bei verspäteter Lieferung hat der Auftraggeber MSP schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird eine solche Verlängerung aus Gründen, die MSP zu vertreten hat, nicht beachtet, ist der Auftraggeber berechtigt, den verspäteten Teil der Lieferungen oder Leistungen zurückzuweisen. Ist eine Teilabnahme seitens des Auftraggebers wirtschaftlich nicht gerechtfertigt, ist dieser berechtigt, den Vertrag zu kündigen und das bereits bezahlte Geld gegen Rückgabe der gelieferten Lieferungen zurückzufordern.

⁵ Wird anstelle einer Lieferfrist ein bestimmtes Datum festgelegt, so entspricht dieses Datum dem letzten Tag einer Lieferfrist; die Ziffer 8 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

⁶ Eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen berechtigt den Auftraggeber nicht zu anderen als den in dieser Ziffer 8 ausdrücklich festgelegten Rechten und Ansprüchen. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für rechtswidrige oder betrügerische Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Vorlieferanten, gilt aber für Personen, die vom Vorlieferanten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eingesetzt oder bestellt werden.

9 Verpackung

¹ Die Verpackung wird von MSP gesondert in Rechnung gestellt und kann nicht zurückgenommen werden. Wenn sie zudem als Eigentum von MSP oder ihrer Vorlieferanten deklariert wird, ist sie vom Auftraggeber frei Haus an den Versandort zurückzusenden.

10 Übergang von Nutzen und Gefahr

¹ Nutzen und Gefahr (dies umfasst beispielsweise Untergang, Alterung und Beschädigung) der Lieferungen gehen spätestens mit dem Zeitpunkt des Verlassens des Werkes bzw. der Lagerstelle von MSP auf den Auftraggeber über.

² Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Auftraggebers oder aus Gründen, die MSP nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr der Lieferungen zu dem Zeitpunkt über, zu dem die Ware ursprünglich das Werk bzw. die Lagerstelle verlassen hat. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers gelagert und versichert.

11 Versand, Transport und Versicherung

¹ Besondere Anforderungen an Versand, Transport und Versicherung sind MSP rechtzeitig mitzuteilen. Der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

² Beanstandungen bezüglich Versand oder Transport sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt der Lieferungen oder der Versandpapiere beim letzten Frachtführer zu erheben.

³ Der Auftraggeber ist für den Abschluss einer Versicherung gegen Schäden jeglicher Art verantwortlich.

12 Gewährleistung, Garantie und Haftung von MSP

¹ Soweit gesetzlich zulässig lehnt MSP für sich und die von ihr beauftragten Auftragsnehmer und Hilfspersonen jede Haftung und Gewährleistung für Solar-Domes, Montage-, Inbetriebnahme- und Wartungsarbeiten ab bzw. schränkt die Haftung und Gewährleistung im gesetzlich maximal zulässigen Umfang ein. Dies betrifft ausdrückliche, implizite als auch gesetzlich festgelegte Gewährleistungen für allfällige unmittelbare und Folgeschäden, inklusive Sach- und Personenschäden sowie entgangener Gewinne, und Ansprüche basierend auf allen möglichen Rechtsgrundlagen. Im Fall, dass die Haftung und Gewährleistung aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht ausgeschlossen werden kann, wird die Haftungssumme auf 50 Schweizer Franken beschränkt.

13 Gewährleistung und Haftung der Vorlieferanten

13.1 Prüfpflichten und Mängelrüge

¹ Die von MSP beauftragten Vorlieferanten prüfen die Ware vor dem Versand mit branchenüblichen Standardprozessen auf Mängel. Verlangt der Auftraggeber darüberhinausgehende Prüfungen, sind diese gesondert zu vereinbaren und vom Auftraggeber zusätzlich zu bezahlen.



² Der Auftraggeber hat die Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt oder Abnahme zu prüfen und die Vorlieferanten unverzüglich schriftlich über etwaige Mängel zu informieren. Unterlässt dies der Auftraggeber, gelten die Lieferungen und Leistungen als abgenommen.

13.2 Nachbesserungen vor Abnahme

¹ Wurden die Vorlieferanten über Mängel informiert, werden diese von den Vorlieferanten innert angemessener Frist beseitigt, wobei der Auftraggeber den entsprechenden Vorlieferanten Zugang zu den Solar-Domes gewährt oder allenfalls defekte Teile zurücksendet. Nach Beseitigung der Mängel wird auf Verlangen des Auftraggebers ein Abnahmetest zu Lasten des Auftraggebers durchgeführt.

² Die Durchführung eines Abnahmetests sowie die Festlegung der diesbezüglichen Bedingungen bedürfen einer besonderen zusätzlichen Vereinbarung. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung gilt folgendes:

- Die Vorlieferanten haben den Auftraggeber rechtzeitig über die Durchführung des Abnahmetests zu informieren, damit der Auftraggeber oder sein Vertreter teilnehmen können.
- Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das vom Auftraggeber und von den Vorlieferanten zu unterzeichnen ist. In diesem Protokoll wird entweder angegeben, dass die Abnahme stattgefunden hat oder unter Vorbehalt stattgefunden hat oder dass der Auftraggeber die Abnahme abgelehnt hat. In den letzten beiden Fällen werden die Mängel im Bericht einzeln aufgeführt.
- Bei unerheblichen Mängeln, insbesondere solchen, die das ordnungsgemäße Funktionieren der Lieferungen oder Dienstleistungen nicht wesentlich behindern, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Abnahme der Lieferungen oder Dienstleistungen und die Unterzeichnung des Abnahmetests zu verweigern. Die entsprechenden Vorlieferanten werden solche Mängel unverzüglich beseitigen.

³ Bei erheblichen Abweichungen vom bestätigten Auftrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der Auftraggeber den entsprechenden Vorlieferanten die Möglichkeit zu geben, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Danach soll ein weiterer Abnahmetest erfolgen.

⁴ Treten während dieser Prüfung erneut erhebliche Abweichungen vom bestätigten Auftrag oder schwerwiegende Mängel auf, so ist der Auftraggeber berechtigt, von den Vorlieferanten Preisminderung oder Schadensersatz oder eine andere Entschädigung zu verlangen, sofern dies vorher vereinbart wurde. Sind jedoch die Abweichungen und Mängel, die während der Prüfung auftauchen, so bedeutsam, dass sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden können und die Lieferungen und Leistungen nicht für den angegebenen Zweck verwendet werden können oder eine solche Verwendung erheblich beeinträchtigt wird, dann ist der Auftraggeber berechtigt, die Abnahme des mangelhaften Teils abzulehnen

oder, wenn eine Teilabnahme wirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist, den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall haftet der Vorlieferant nur für die Erstattung der Beträge, die ihm für die von der Kündigung betroffenen Teile gezahlt wurden.

⁵ Die Abnahme gilt auch als abgeschlossen:

- wenn der Auftraggeber trotz vorheriger Aufforderung nicht an der Abnahme teilnimmt;
- wenn der Abnahmetest aus Gründen, die der Lieferant oder MSP nicht zu vertreten hat, nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt durchgeführt werden kann;
- wenn der Auftraggeber die Abnahme ablehnt, ohne dazu berechtigt zu sein;
- wenn sich der Auftraggeber weigert, das gemäss Ziffer 13.2 erstellte Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen;
- sobald der Auftraggeber die Lieferungen oder Leistungen nutzt.

⁶ Mängel jeglicher Art bei Lieferungen oder Leistungen berechtigen den Auftraggeber nicht zu anderen Rechten und Ansprüchen als den in Ziffer 13 genannten (Gewährleistung, Mängelhaftung).

13.3 Gewährleistungsregelungen nach Abnahme

13.3.1 Gewährleistungsfrist

¹ Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt, wenn die Lieferungen das Werk verlassen oder mit der Abnahme der Lieferungen und Leistungen, wenn dies vorher vereinbart wurde oder wenn der Vorlieferant die Installation nach Fertigstellung vornimmt. Verzögert sich der Versand, die Abnahme oder die Montage aus Gründen, die der Lieferant oder MSP nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 30 Monate nach Mitteilung der Versandbereitschaft des Vorlieferanten oder MSP.

² Bei ausgetauschten oder reparierten Teilen beginnt die Gewährleistungsfrist neu und beträgt 6 Monate ab Austausch oder Abschluss der Reparatur oder Abnahme.

³ Die Gewährleistungsfrist endet vorzeitig, wenn der Auftraggeber oder ein Dritter Änderungen oder Reparaturen vornimmt oder wenn der Auftraggeber im Falle eines Mangels nicht sofort alle geeigneten Maßnahmen zur Schadensminderung ergreift und dem Vorlieferanten die Möglichkeit gibt, den Schaden zu beheben.

13.3.2 Gewährleistung für Mängel an Material, Design und Verarbeitung

¹ Auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers kann der Vorlieferant beschließen, Teile der Lieferungen so schnell wie möglich zu reparieren oder zu ersetzen, die sich vor Ablauf der Gewährleistungsfrist aufgrund von Materialmangel, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Verarbeitung als fehlerhaft erweisen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Vorlieferanten,



wenn er nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Im Rahmen der Verhältnismässigkeit trägt der Vorlieferant die Kosten für die Beseitigung der mangelhaften Teile, sofern diese die üblichen Kosten für Transport, Personal, Reise, Unterkunft, Demontage und Wiedereinbau der mangelhaften Teile nicht überschreiten.

² Alle Mängel, von denen nicht nachgewiesen werden kann, dass sie auf schlechtes Material, fehlerhafte Konstruktion oder schlechte Verarbeitung zurückzuführen sind, z.B. solche, die durch normale Abnutzung, unsachgemässe Wartung, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, übermässige Belastung, Verwendung ungeeigneten Materials, chemische oder elektrolytische Einflüsse, Bau- oder Installationsarbeiten, die nicht vom Vorlieferanten ausgeführt werden, oder andere Ursachen, die vom Vorlieferanten nicht zu vertreten sind, sind von der Gewährleistung und Haftung des Vorlieferanten für Mängel ausgeschlossen.

³ Für Lieferungen und Leistungen von Auftragnehmern der Vorlieferanten, die vom Auftraggeber benannt und angefordert werden, übernimmt der Vorlieferant die Garantie und Haftung für Mängel nur im Umfang der Garantie- und Haftungsverpflichtungen der Auftragnehmer des Vorlieferanten.

13.3.3 Nichterfüllung, mangelhafte Leistung und ihre Folgen

¹ Wenn der Vorlieferant ohne triftigen Grund mit der Ausführung der Lieferungen und Leistungen so spät beginnt, dass eine pünktliche Fertigstellung unwahrscheinlich ist, oder wenn die vertragswidrige Abwicklung wegen Verschuldens des Vorlieferanten eindeutig vorhersehbar ist oder die Lieferungen und Leistungen aufgrund des Verschuldens des Vorlieferanten vertragswidrig ausgeführt werden, ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene zusätzliche Frist für die Nachbesserung der betroffenen Lieferungen oder Dienstleistungen zu gewähren sowie gleichzeitig die Mahnung auszusprechen, den Vertrag bei Nichterfüllung zu kündigen. Nach Verstreichen dieser Nachfrist durch Verschulden des Vorlieferanten ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag hinsichtlich der erbrachten oder vertragswidrig erbrachten oder der zu erfüllenden Leistungen zu kündigen und eine Rückerstattung der Zahlungen zu verlangen, die bereits für solche Lieferungen oder Dienstleistungen geleistet wurden.

² In diesem Fall gilt Ziffer 13.3.5 für etwaige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers und für den Ausschluss einer weiteren Haftung, wobei der Schadenersatzanspruch für die von der Kündigung betroffenen Lieferungen und Leistungen auf 10 Prozentpunkte des Vertragspreises beschränkt ist.

13.3.4 Gewährleistung für Zusicherungen

¹ Zusicherungen sind nur solche, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche angegeben sind. Eine ausdrückliche Zusicherung gilt bis spätestens zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

² Ist ein Abnahmetest vereinbart, gilt eine Zusicherung als erfüllt, sobald die Testergebnisse die relevanten Eigenschaften belegen.

³ Werden die Zusicherungen nicht oder nur teilweise erfüllt, kann der Auftraggeber zunächst den Vorlieferanten zur sofortigen Durchführung der Verbesserungen auffordern. Der Auftraggeber hat dem Vorlieferanten hierfür die erforderliche Zeit und Möglichkeit zu geben. Sollten diese Verbesserungen ganz oder teilweise fehlschlagen, kann der Auftraggeber eine zuvor vereinbarte Entschädigung oder, falls eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, eine angemessene Preisreduktion verlangen. Sind die Mängel jedoch so bedeutend, dass sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden können und die Lieferungen und Leistungen nicht zu ihrem angegebenen Zweck verwendet werden können oder wenn eine solche Verwendung erheblich beeinträchtigt wird, ist der Auftraggeber berechtigt, die Abnahme des mangelhaften Teils abzulehnen oder, wenn eine Teilabnahme für ihn wirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist und er dies unverzüglich mitteilt, zur Kündigung des Vertrags. In diesem Fall haftet MSP nur für die Erstattung der Beträge, die ihr für die von der Kündigung betroffenen Teile gezahlt wurden.

13.3.5 Ausschliesslichkeit von Gewährleistungsansprüchen

¹ In Bezug auf fehlerhaftes Material, Design, Verarbeitung, Nichterfüllung, mangelhafte Leistung sowie auf die Nichteinhaltung ausdrücklicher Zusicherungen stehen dem Auftraggeber keine anderen Rechte und Ansprüche bzw. Widergutmachungen als die in den Abschnitten 13.3.1 bis 13.3.5 ausdrücklich genannten zu.

² Wenn der Auftraggeber einen Mangel meldet und kein vom Vorlieferanten zu vertretender Mangel gefunden wird, ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dem Vorlieferanten die geleisteten Arbeiten sowie sonstige Aufwendungen und Kosten zu erstatten.

³ Alle möglichen weiteren Gewährleistungsansprüche und Ansprüche aus irgendwelchen anderen Rechtsgründen gegenüber Vorlieferanten für direkte oder indirekte (Folge-)Schäden, inklusive Sach- und Personenschäden und entgangenem Gewinn, sind ausdrücklich wegbedungen bzw. – soweit dies aufgrund anwendbarer gesetzlicher Vorschriften nicht zulässig sein sollte – werden auf das gesetzlich zulässige Minimum reduziert, wobei die Haftungssumme in jedem Fall auf 10 Prozentpunkte von dem vom Auftraggeber bezahlten Preis begrenzt wird.

⁴ Wenn Personenschäden oder Schäden am Eigentum Dritter durch Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers oder von Personen entstehen, die von diesem zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eingesetzt oder beauftragt werden, und daraus eine Forderung gegen den Vorlieferanten oder MSP erhoben wird, sind diese berechtigt, die Haftung des Auftraggebers einzufordern.



14 Kündigung des Vertrages aufgrund unvorhergesehener Ereignisse

¹ Der Vertrag wird angemessen angepasst, wenn unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Auswirkung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder die Tätigkeit von MSP oder den Vorlieferanten erheblich beeinträchtigen oder eine spätere Leistung verunmöglicht wird. Ist eine solche Anpassung wirtschaftlich nicht vertretbar, ist MSP berechtigt, den Vertrag oder die davon betroffenen Teile zu kündigen.

² Möchte MSP den Vertrag kündigen, so ist der Auftraggeber unverzüglich über die Konsequenzen zu benachrichtigen; Dies gilt auch dann, wenn zuvor eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart wurde. Bei Beendigung des Vertrags hat MSP Anspruch auf Zahlung der bereits erbrachten Teile der Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen einer solchen Kündigung sind ausgeschlossen.

15 Exportkontrolle

¹ Der Auftraggeber erkennt an, dass die Lieferungen schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Bestimmungen zur Ausfuhrkontrolle unterliegen und nicht verkauft, vermietet oder anderweitig übertragen oder zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen, ohne dass eine Ausfuhr- oder Re-Exportgenehmigung der zuständigen Behörde vorliegt. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Bestimmungen und Vorschriften. Ihm ist bekannt, dass sich diese ändern können und dass sie sich immer in der jeweils gültigen Fassung auf den Vertrag beziehen.

16 Software und System

¹ Umfassen die vom Vorlieferanten gelieferten Lieferungen und Leistungen Software, wird dem Auftraggeber das ausschliessliche Recht eingeräumt, die Software zusammen mit dem gelieferten Gegenstand/System gemäss dem Verwendungszweck zu verwenden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Software zu kopieren (außer zu Archivierungszwecken, zur Fehlersuche oder zum Austausch fehlerhafter Datenträger) oder zu bearbeiten und es besteht kein Anspruch auf Wartung oder Weiterentwicklung der Software ohne entsprechenden zusätzlichen Wartungsvertrag. Der Auftraggeber ist auch nicht berechtigt, das System (mechanisch, baulich) zu kopieren oder zu ändern. Der Auftraggeber darf die Software nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vorlieferanten herunterladen, dekompileieren, entschlüsseln oder verändern. Bei Zuwiderhandlung kann der Vorlieferant das Nutzungsrecht widerrufen. Für Software von Drittanbietern gelten die Nutzungsbedingungen des Lizenzgebers, und der Lizenzgeber sowie der Vorlieferanten können im Falle einer Verletzung Ansprüche geltend machen.

17 Weitere Bedingungen

¹ Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass, wenn ein Teil dieser AGB ganz oder teilweise als nicht rechtmäßig oder durchsetzbar befunden wird, diese Bestimmung in Bezug auf diese Gerichtsbarkeit nur in dem Umfang unwirksam ist, in dem die Feststellung der Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit erfolgt, ohne die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit derselben in anderer Weise oder unter einer anderen Gerichtsbarkeit zu beeinträchtigen, und ohne die übrigen Bestimmungen der AGB zu berühren, die weiterhin in voller Kraft und Wirkung bleiben.

² Soweit in diesen AGB nicht anders bestimmt, sind diese AGB und die Rechte und Pflichten der Parteien zu Gunsten ihrer jeweiligen Nachfolger, Abtretungsempfänger, Erben, Testamentsvollstrecker, Verwalter und gesetzlichen Vertreter bindend und wirksam. MSP kann alle ihre Rechte und Pflichten aus diesen AGB abtreten.

³ Die Unterlassung von MSP, eine der Bestimmungen dieser AGB oder diesbezügliche Rechte durchzusetzen, gilt in keiner Weise als Verzicht auf diese Bestimmungen oder Rechte und beeinträchtigt in keiner Weise die Gültigkeit dieser AGB.

⁴ Es gilt das schweizerische Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. Alle Streitigkeiten werden von den ordentlichen Gerichten am Sitz von MSP endgültig entschieden.

⁵ Für die Geltendmachung von Ansprüchen des Auftraggebers gegenüber Vorlieferanten sind die entsprechenden Vorlieferanten an ihrem Sitz nach dem dort anwendbaren materiellen Recht (z.B. für Vorlieferanten aus Deutschland nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts) zu verklagen.

⁶ Kontakt: MSP Construction AG, Bahnhofstrasse 17, 6401 Küsnacht am Rigi, Schweiz

